

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Verlängerung und Erweiterung von Gleisanlagen für eine Bahnverladung (Wesling Mineralstoffe GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersichtskarte und Übersichtslageplan
- Ausschnitt aus der Flurkarte
- Lageplan/ Höhenplan der Gleisanlagen
- Ausbauregelquerschnitt der Gleisanlagen

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 9/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2022)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 09/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Wesling Mineralstoffe GmbH & Co. KG, welche im Kalksteintagebau Förderstedt Rohstoffe abbaut, beabsichtigt das vorhandene Gleis A3 mit einer nutzbaren Gleislänge von ca. 400 m um die Gleise A1 und A2 mit jeweils ca. 380 m Nutzlänge zu erweitern. Weiterhin soll die Lagerkapazitäten vor Ort ausgebaut und die Infrastruktureinrichtungen angepasst werden.

Die für den Betrieb der Bahnverladung vorhandene Fläche auf den Flurstücken 52/15 und 16/1 der Flur 3 Gemarkung Staßfurt beträgt ca. 1,3 ha. Auf Flurstück 16/1 befinden sich die Gleisanlagen des Abzweigs Ludwig und die Fahrstraße zur Bahnverladung. Auf Flurstück 52/15 werden die zur Verladung zugeführten Kalksteinprodukte gelagert. Vorhandene bauliche Anlagen sind zudem die Zuwegung über den beschotterten Feldweg (dem Verlauf der Gleisanlagen folgend) und der Lagerplatz mit Beleuchtung und Brüstungswand.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort für die Bahnverladung befindet sich auf den Flurstücken 16/1 und 52/15 der Flur 3 Staßfurt, ca. 500 m östlich der Ortslage Staßfurt und ca. 750 m westlich des Kalksteintagebaus Förderstedt.

Südlich der L 72 (Förderstedter Straße) befindet sich ein Gewerbegebiet, nordwestlich die Betriebsanlagen und Halden des Sodawerkes Staßfurt. Das Gelände wurde bereits vor 1990 und weiter mit Unterbrechungen bis 2011 für die Bahnverladung genutzt, so dass es sich nicht um eine Neuerrichtung einer baulichen Anlage, sondern um die Wiederinbetriebnahme des Anschlussgleises und der Bahnverladung handelt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist aufgrund der Länge der geplanten Gleisanlagen von jeweils ca. 380 m unter Nr. 14.8.1 (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2000 m) der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu

prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich Weg- und bahnbegleitende Hecken. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet soll in der Stadt Staßfurt realisiert werden, welche als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 1.000 m südlich des geplanten Gleises. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 600 m südlich befindet sich eine ehemalige Fabrikantenvilla (Baudenkmal). Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale liegen ca. 500 m östlich des Vorhabengebietes. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Vorhabenbereich befinden sich Weg- und bahnbegleitende Hecken. Zur Vermeidung erheblicher baubedingter Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope werden bauvorbereitende bzw. baubegleitende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt. So wird z.B. durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung überwacht, dass Maßnahmen zum Baumschutz sowie wertvoller Biotope umgesetzt werden.

Stadt Staßfurt

Die Wohnbaufläche der Stadt Staßfurt ist mit 1.000 m so weit vom Bereich der Gleiserweiterung entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung

(v. a. durch Baulärm) sowie während des Betriebes gerechnet werden muss. Emissionen durch Staub werden weitgehend vermieden, da die Anlieferung der Kalksteinprodukte bergfeucht erfolgt. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des vorhandenen Werksgeländes, es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Erholungs- oder Wohnumfeldfunktion.

Archäologische Kulturdenkmale, Baudenkmale und Denkmalbereich „Gartenstadt Leuna“

Eine Beeinträchtigung von archäologischen Kulturdenkmälern und des Baudenkmales (Fabrikantenvilla) ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb des Gleises aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.